



IFRS fokussiert

Prüfungsschwerpunkte der DPR für 2021

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V. hat am 9. November 2020 folgende Schwerpunkte für die Prüfungen der Abschlüsse aus 2020 im kommenden Jahr 2021 veröffentlicht:

- Darstellung des Abschlusses (IAS 1);
- Wertminderung von Vermögenswerten (IAS 36);
- Finanzinstrumente (IFRS 9) und Finanzinstrumente: Angaben (IFRS 7);
- Leasingverhältnisse (IFRS 16);
- Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen (IAS 24);
- Konzernlagebericht (§ 315 HGB) – Risikoberichterstattung unter Beachtung der Auswirkungen von COVID-19.

Dabei greift die DPR bei den ersten vier Prüfungsschwerpunkten auf die von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA (European Securities and Markets Authority) im Oktober 2020 veröffentlichten [Prüfungsschwerpunkte \(European Common Enforcement Priorities\)](#) zurück.

Nachfolgend werden die Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung der Erläuterungen seitens der DPR, die im Rahmen der 12. Jahrestagung „Bilanzkontrolle und Abschlussprüfung“ des Deutschen Aktieninstitut e.V. in Frankfurt am Main veröffentlicht wurden, dargestellt.

Fast alle Prüfungsschwerpunkte weisen einen spezifischen COVID-19-Bezug auf

Hintergrund

Zu den Aufgaben der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V. gehört die Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen und der zugehörigen Lageberichte bestimmter kapitalmarktorientierter Unternehmen in Deutschland (§ 342b HGB). Der Prüfungsgegenstand umfasst auch die zugrunde liegende Buchführung. Prüfungen der Abschlüsse durch die DPR, die als Enforcement-Prüfungen bezeichnet werden, erfolgen

- durch Auswahl der Unternehmen mittels eines Stichprobenverfahrens (Stichprobenprüfungen),
- bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften (Anlassprüfungen) oder
- auf Verlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Verlangensprüfungen der BaFin).

Vor dem Hintergrund des kürzlich am 26. Oktober 2020 veröffentlichten Referentenentwurfes eines Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (kurz FISG) bleibt abzuwarten, ob in Zukunft Anlass- und Verlangensprüfungen noch im Aufgabenbereich der DPR liegen werden.

Die Auswahl für die Stichprobenprüfung erfolgt aufgrund eines dreistufigen kombinierten Systems, das eine risikoorientierte Auswahl sowie eine Zufallsauswahl mit Schichtung vorsieht. Auf der ersten Stufe erfolgt eine risikoorientierte Auswahl. Liegt ein konkreter Anhaltspunkt für eine fehlerhafte Rechnungslegung vor und besteht ein öffentliches Interesse, so leitet die DPR sogleich eine Anlassprüfung ein. Unternehmen mit abstrakten Risiken, z.B. aus den gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkten, aufgrund eines erstmaligen Listings oder wegen des Vorliegens außergewöhnlicher Transaktionen oder Auffälligkeiten in abgelaufenen Enforcement-Prüfungen, bilden eine Risikogruppe. Aus der Risikogruppe wird einmal jährlich eine Zufallsauswahl im Umfang von 40 Prozent gezogen. Beim geschichteten Stichprobenverfahren (zweite Stufe der Auswahl) sollen Unternehmen aus DAX, MDAX, SDAX und TecDAX innerhalb von vier bis fünf Jahren und die übrigen Unternehmen innerhalb von acht bis zehn Jahren geprüft werden. Auf einer dritten Stufe werden nochmals alle Unternehmen erfasst, die in dem betreffenden Jahr nicht auf der ersten und zweiten Stufe ausgewählt wurden. Aus dieser Gruppe wird einmal jährlich eine Zufallsauswahl von zehn Unternehmen gezogen. Hiervon werden drei so ausgewählt, dass keine übermäßige Belastung eines Unternehmens durch das Enforcement eintritt. Damit ist sichergestellt, dass jedes Unternehmen jederzeit zur Überprüfung ausgewählt werden kann.

Anlass- und Verlangensprüfungen können auch für das vorangegangene Jahr eingeleitet werden. Die Prüfung eines verkürzten Abschlusses (Halbjahresfinanzberichterstattung) und eines zugehörigen Zwischenlageberichts sowie eines Zahlungsberichts erfolgt nur bei besonderem Anlass oder auf Verlangen der BaFin.

In den letzten Jahren hat die DPR bei 15 bis 20 Prozent der abgeschlossenen Prüfungen eine fehlerhafte Rechnungslegung festgestellt. Stimmen die betroffenen Unternehmen den Feststellungen der DPR zu, ordnet die BaFin in der Regel deren Veröffentlichung im Bundesanzeiger an.

Ist ein Unternehmen mit dem Ergebnis der Prüfung der DPR nicht einverstanden oder wirkt es an der DPR-Prüfung nicht mit, erfolgt eine Prüfung durch die BaFin.

Auswahlkriterien zur Einleitung einer Prüfung

Auf europäischer Ebene koordiniert die ESMA die nationalen Enforcement-Anstrengungen. Ziel ist es, innerhalb der Europäischen Union Regulierungsarbitrage zu vermeiden und eine einheitliche Anwendung der IFRS zu erreichen. Dazu finden regelmäßig Treffen der europäischen nationalen Enforcement-Stellen statt (European Enforcers Coordination Sessions, EECS), in denen unter anderem aufgekommene IFRS-Fragestellungen besprochen werden. Ferner veröffentlicht die ESMA anonymisiert ausgewählte Entscheidungen nationaler Enforcement-Stellen und gibt jährlich Prüfungsschwerpunkte (European Common Enforcement Priorities) bekannt, die von den nationalen Enforcement-Stellen wie der DPR zu berücksichtigen sind.

Allerdings ist eine Enforcement-Prüfung nicht notwendigerweise auf die Prüfungsschwerpunkte beschränkt. Der gesamte Abschluss ist Gegenstand der Betrachtung der DPR, sodass auch andere Auffälligkeiten und wesentliche unternehmensspezifische Transaktionen, wie z.B. die Abbildung bedeutender Unternehmenserwerbe, zum Prüfungsgegenstand werden können.

Enforcement ist nicht auf die Prüfungsschwerpunkte beschränkt

Beobachtung

Mit der Veröffentlichung der Prüfungsschwerpunkte soll auf Verbesserungspotenzial in der Finanzberichterstattung, Herausforderungen neuer Rechnungslegungsstandards und fehlerträchtige Themenbereiche hingewiesen werden. Durch deren Beachtung lässt sich das Risiko der Feststellung einer fehlerhaften Rechnungslegung verringern. Daher sind die Prüfungsschwerpunkte regelmäßig auch Gegenstand der Beratungen in Prüfungsausschüssen der Aufsichtsräte.

Die Prüfungsschwerpunkte im Überblick

Die ESMA hat am 28. Oktober 2020 die folgenden europäischen Prüfungsschwerpunkte für die Jahresabschlüsse 2020 mit ausführlichen Erläuterungen veröffentlicht:

- die Anwendung von IAS 1 **Darstellung des Abschlusses** mit Schwerpunkt auf der Unternehmensfortführung, signifikanten Beurteilungen und Schätzungsunsicherheiten sowie auf den Ausweis von Posten im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie in den Jahresabschlüssen;
- die Anwendung von IAS 36 **Wertminderung von Vermögenswerten**, wo der erzielbare Betrag von Geschäfts- oder Firmenwerten, immateriellen und materiellen Vermögenswerten durch die Verschlechterung der wirtschaftlichen Aussichten verschiedener Sektoren beeinflusst werden kann;
- die Anwendung von IFRS 9 **Finanzinstrumente** und IFRS 7 **Finanzinstrumente: Angaben**, einschließlich allgemeiner Hinweise zu Risiken, die sich aus Finanzinstrumenten ergeben, wobei der Schwerpunkt auf dem Liquiditätsrisiko und auf spezifischen Überlegungen zur Anwendung von IFRS 9 für Kreditinstitute bei der Bemessung erwarteter Kreditverluste liegt und
- spezifische Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung von IFRS 16 **Leasing-verhältnisse**, einschließlich expliziter Angaben von Leasingnehmern, die die Änderung von IFRS 16 angewendet haben, die den Leasingnehmern Erleichterungen bei der Bilanzierung von Zugeständnissen aufgrund der COVID-19-Pandemie gewährt.

Des Weiteren werden die Prüfungsschwerpunkte im Rahmen der nicht-finanziellen Berichterstattung dargestellt:

- Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf nicht-finanzielle Aspekte;
- Sozial- und Arbeitnehmerbelange;
- Geschäftsmodell und Wertschöpfung;
- Risiken in Bezug auf den Klimawandel.

Beobachtung

Die DPR weist darauf hin, dass nicht-finanzielle Informationen im Geschäftsbericht außerhalb von Konzernabschluss und -lagebericht von ihr inhaltlich nicht geprüft werden. Lediglich das Vorhandensein der nicht-finanziellen Erklärung wird überprüft. Die in diesen Berichtsteilen enthaltenen Informationen werden jedoch hinsichtlich ihrer Konsistenz zu anderen Abschlussbestandteilen gewürdigt.

In dem obigen Kontext steht auch die Anwendung der ESMA-Richtlinien über alternative Leistungskennzahlen (Alternative Performance Measures – kurz APM) in Bezug auf COVID-19 im Fokus.

Bei der Festlegung der diesjährigen Prioritäten betont die ESMA die Notwendigkeit, für eine angemessene Transparenz hinsichtlich der Folgen der COVID-19-Pandemie zu sorgen, die voraussichtlich mehrere Bereiche der veröffentlichten Jahresfinanzberichte 2020 betreffen wird. Die ESMA verweist in diesem Zusammenhang auf ihre bereits veröffentlichten Erklärungen zu den [Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs auf die Berechnung der erwarteten Kreditverluste \(ECL\) gemäß IFRS 9](#) vom März 2020 sowie die öffentliche Erklärung vom Mai 2020 zu den [Auswirkungen auf die Halbjahresfinanzberichte](#) und nimmt Ergänzungen dieser Erklärungen vor.

Transparenz hinsichtlich
der Folgen von COVID-19

Die Prioritäten basieren auf einer zusammen mit nationalen Vollzugsbehörden durchgeführten Untersuchung, über deren Ergebnisse die ESMA in ihrem nächsten Tätigkeitsbericht berichten wird. Des Weiteren unterstreicht die ESMA die Verantwortung der Management- und Aufsichtsorgane von Emittenten sowie die Bedeutung der Aufsichtsfunktion von Prüfungsausschüssen für eine konsistente und qualitativ hochwertige Jahresfinanzberichterstattung.

Darüber hinaus erinnert die ESMA die Emittenten daran, dass ab dem Geschäftsjahr 2020 die Jahresfinanzberichte gemäß Artikel 4 der Transparenzrichtlinie in Übereinstimmung mit dem Europäischen Einheitlichen Elektronischen Format (ESEF) erstellt werden müssen. Die ESMA weist die Emittenten auf die weitergehenden Informationen hin, die in einem speziellen Bereich ihrer [Website](#) veröffentlicht werden.

Beobachtung

Im Rahmen der nationalen Umsetzung von ESEF legte der Gesetzgeber trotz der gewählten Offenlegungslösung neben der verpflichtenden Prüfung durch den Abschlussprüfer ebenfalls fest, dass die den ESEF-Anforderungen entsprechende offengelegte Fassung des Finanzberichts künftig Gegenstand der Bilanzkontrolle durch die DPR sein kann. Da es sich für das Geschäftsjahr 2020 um die jeweils ersten verpflichtend in Übereinstimmung mit den ESEF-Anforderungen erstellten Jahresfinanzberichte handelt und die DPR ESEF im Rahmen der 12. Jahrestagung „Bilanzkontrolle und Abschlussprüfung“ des Deutschen Aktieninstitut e.V. in Frankfurt am Main ebenfalls thematisiert hat, ist davon auszugehen, dass die Konformität mit den ESEF-Anforderungen ebenfalls geprüft werden wird.

Schließlich hebt die ESMA hervor, dass die EU und das Vereinigte Königreich nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union am 31. Januar 2020 in eine Übergangsphase eingetreten sind, die derzeit bis zum 31. Dezember 2020 dauern soll. Wie in den vergangenen Jahren ist es nach wie vor wichtig, die Brexit-Verhandlungen genau zu verfolgen und offenzulegen, welche Auswirkungen die Entscheidung des Vereinigten Königreichs auf die Aktivitäten der Emittenten und ihre finanziellen und nicht-finanziellen Informationen haben wird.

Am 9. November 2020 hat die DPR ihre Prüfungsschwerpunkte für das Jahr 2021 bekanntgegeben, die die Abschlüsse 2020 betreffen. Dabei hat sie die oben genannten vier Schwerpunktthemen der ESMA aufgegriffen und um folgende nationale Prüfungsschwerpunkte ergänzt:

- Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen (IAS 24);
- Konzernlagebericht (§ 315 HGB) – Risikoberichterstattung unter Beachtung der Auswirkungen von COVID-19.

Die Prüfungsschwerpunkte im Einzelnen – Ergänzende nationale Prüfungsschwerpunkte der DPR

Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen (IAS 24)

Die DPR hat mit IAS 24 einen zusätzlichen nationalen Prüfungsschwerpunkt gewählt, weil es in diesem Bereich in der Vergangenheit vermehrt zu Fehlerfeststellungen und Hinweisen gekommen ist.

Die Zielsetzung von IAS 24 ist eine Erhöhung der Transparenz des Abschlusses, indem die Adressaten ausdrücklich auf die Existenz von Abhängigkeiten von nahestehenden Unternehmen und Personen hingewiesen werden. Solche Abhängigkeiten können Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens haben, weil sich diese Geschäftsbeziehungen von denen mit konzernfremden Dritten unterscheiden können. Der Anwendungsbereich von IAS 24 gilt für alle Unternehmen und ist nicht beschränkt auf kapitalmarktorientierte Unternehmen.

Beobachtung

Die gemäß IAS 24 vorgenommenen Angaben müssen auch im Einklang mit dem nach § 312 AktG zu erstellenden Abhängigkeitsbericht sowie der zu diesem Bericht zu erstellenden Schlusserklärung stehen. Es ist davon auszugehen, dass die DPR Abhängigkeitsberichte sowie IAS 24 Angaben hinsichtlich ihrer Konsistenz beurteilen wird.

Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Abgrenzung und auch vollständige Identifizierung von nahestehenden Personen und Unternehmen zu legen. Zu beachten ist dabei, dass die Definition natürliche Personen einschließt und somit auch den Kreis der nahen Familienangehörigen umfasst, ohne diesen jedoch weiter einzugrenzen. Dadurch können mittelbar über die natürlichen Personen Unternehmen als nahestehende Unternehmen einzuordnen sein. Beispiel: Beherrscht Person A das Unternehmen B und hat A's naher Familienangehörige C maßgeblichen Einfluss auf Unternehmen D, dann ist Unternehmen D ein nahestehendes Unternehmen von Unternehmen B.

Mittelbare Beziehungen sind
zu beachten

Ein beherrschtes Unternehmen muss unabhängig von existierenden Geschäftsvorfällen den Namen seines Mutterunternehmens und, falls verschieden, den Namen der obersten beherrschenden Person veröffentlichen. Diese beherrschende Person kann auch eine natürliche Person sein, was zur Folge hat, dass auch weitere Beteiligungen dieser Person als nahestehende Unternehmen zu qualifizieren sind.

Finden Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen statt, so ist über die Art der Beziehung, die Höhe und die Bedingungen dieser Geschäftsvorfälle sowie über die noch ausstehenden Salden zu berichten. Diese Angaben sind gemäß IAS 24.19 je nach Art der Beziehung zu kategorisieren.

Konzernlagebericht (§ 315 HGB) – Risikoberichterstattung unter Beachtung der Auswirkungen von COVID-19

Der zweite nationale Prüfungsschwerpunkt liegt auf dem in § 315 HGB geregelten Konzernlagebericht. Im Konzernlagebericht haben Unternehmen so über den Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns zu berichten, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei ist auf eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns zu achten. Neben der Berichterstattung über die in diese Analyse einbezogenen, für die Geschäftstätigkeit bedeutsamsten Leistungskennzahlen ist eine Risikoberichterstattung vorzunehmen.

Diese sieht die Vornahme und Erläuterung einer Beurteilung der voraussichtlichen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken, unter Angabe der zugrunde liegenden Annahmen, vor. Da die jeweiligen Adressaten des Konzernabschlusses bzw. des Konzernlageberichts eine umfassende Beurteilung und Beschreibung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Risiken des Unternehmens erwarten werden, überrascht es nicht, dass die DPR die in § 315 Abs. 1 S. 4 HGB geregelte Anforderung einer Risikoberichterstattung unter Beachtung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie als einen der Prüfungsschwerpunkte ausgewählt hat.

Dabei wird zunächst auf die Notwendigkeit der Vollständigkeit und Angemessenheit der Berichterstattung über wesentliche Risiken hingewiesen. Als besonders relevante Risiken werden dabei neben Einzelrisiken und bestandsgefährdenden Risiken auch Risiken aus der Verwendung von Finanzinstrumenten hervorgehoben. Die DPR erwartet hierbei zum einen eine Berichterstattung über das Ausmaß von Ausfall- und Liquiditätsrisiken. Zum anderen wird auch eine Darstellung und Erläuterung wesentlicher finanzieller Risiken im Zusammenhang mit Financial Covenants gefordert.

Umfassende Beschreibung von Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Beobachtung

Im Hinblick auf die im Rahmen der Prüfungsschwerpunkte hervorgehobene Risikoberichterstattung wird seitens der DPR auch auf die notwendige Konsistenz zur Prognoseberichterstattung verwiesen. Daher sollten Unternehmen den Einklang zwischen Risiko- und Prognoseberichterstattung sicherstellen.

Die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte¹

Darstellung des Abschlusses (IAS 1)

Annahmen zur Unternehmensfortführung (going concern)

Gegenwärtig erhöht die COVID-19-Pandemie die Unsicherheit über die Erwartungen sowohl auf Unternehmensebene als auch für die gesamte Wirtschaft. Daher ist Transparenz notwendig, um das Vertrauen der Investoren weiter zu fördern. Die ESMA betont die Wichtigkeit, dass insbesondere diejenigen Emittenten, deren Liquiditätslage am stärksten von COVID-19 betroffen ist, ausreichend detaillierte Angaben zu ihrer Fähigkeit zur Unternehmensfortführung machen, wenn diese Beurteilung einer wesentlichen Entscheidung bedurfte. Gemäß IAS 1.26 sind dabei alle verfügbaren Informationen über die Zukunft zu berücksichtigen, die mindestens zwölf Monate nach dem Ende der Berichtsperiode liegen, ohne sich auf diesen Zeitraum zu beschränken. Der Detaillierungsgrad derartiger Überlegungen sollte an die jeweilige Situation angepasst werden.

Gegenwärtig erhöhte Unsicherheiten über die Fähigkeit zur Unternehmensfortführung

Nach IAS 1.25 sind wesentliche Unsicherheiten von Ereignissen oder Bedingungen anzugeben, die erhebliche Zweifel an der Fortführungsfähigkeit des Unternehmens aufwerfen können. Solche wesentlichen Unsicherheiten können sich beispielsweise aus einer verringerten Marktnachfrage nach Produkten oder Dienstleistungen, Unterbrechungen der Lieferketten, einer übermäßigen Abhängigkeit von vorübergehenden öffentlichen Unterstützungsmaßnahmen, einem eingeschränkten Zugang zu Finanzmitteln oder anderen Änderungen bei der Unternehmensfinanzierung ergeben.

Beobachtung

COVID-19 hat Einfluss auf verschiedene Aspekte der Geschäftstätigkeit von Emittenten in unterschiedlichen Branchen mit ganz unterschiedlichen Auswirkungen. Daher kommt einer unternehmensspezifischen Offenlegung entscheidende Bedeutung zu.

Auch bei der Schlussfolgerung, dass keine wesentlichen Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung bestehen, sind gemäß IAS 1.122 Angaben zu dieser Beurteilung zu machen. So könnten die Emittenten beispielsweise die Durchführbarkeit und Wirksamkeit geplanter Maßnahmen zur Schadenmilderung, wie z.B. öffentliche Unterstützungsmaßnahmen oder neue Finanzierungsmaßnahmen, offenlegen.

Die ESMA weist darauf hin, dass die Prüfstelle(n) im Rahmen ihrer Prüfung eine Dokumentation und Unterlagen anfordern können, die die Einschätzung der Unternehmensfortführung untermauern, um deren Übereinstimmung mit anderen im Jahresabschluss dargestellten und offengelegten Informationen beurteilen zu können.

Wesentliche Entscheidungen und Schätzunsicherheiten

Aufgrund von COVID-19 kann die Bandbreite der möglichen Annahmen, die den Beurteilungen und Schätzungen in weiteren Bereichen der Finanzberichte zugrunde liegen, sehr groß sein. Das kann Investoren darin beeinträchtigen, fundierte Entscheidungen auf der Grundlage der veröffentlichten Zahlen zu treffen. Daher ist es besonders wichtig, ausreichend detaillierte Angaben zu den Einschätzungen des Managements, die sich am signifikantesten auf die ausgewiesenen Beträge auswirken, vorzunehmen (siehe hierzu ergänzend das [IFRS In brief zu den Auswirkungen von COVID-19](#)). Die ESMA betont auch die Bedeutung von Angaben gemäß IAS 1.125 über

¹ Unveränderte Wiedergabe des IFRS fokussiert-Newsletters Nr. 16 | Oktober 2020

die Hauptquellen von Schätzungsunsicherheiten, die ein erhebliches Risiko einer wesentlichen Buchwertanpassung von Vermögenswerten und Schulden im nächsten Geschäftsjahr mit sich bringen können. Die ESMA empfiehlt dazu den Emittenten dringend, Informationen über die Sensitivität der Buchwerte hinsichtlich der Methoden, Annahmen und Schätzungen bereitzustellen (IAS 1.129).

Beobachtung

Grundsätzlich sind bei der Ermittlung von Bereichen, für die eine Offenlegung von wesentlichen Ermessensentscheidungen und Hauptquellen von Schätzungsunsicherheiten erforderlich ist, Posten im Zusammenhang mit ihrem Geschäftsmodell, der Finanz- und Ertragslage und den Cashflows zu berücksichtigen, die zu Bedenken oder Diskussionen in den Management- oder Aufsichtsorganen, einschließlich des Prüfungsausschusses und den externen Prüfern, geführt haben. Bei der Ermittlung solcher Bereiche sollten die Emittenten auch eine Übereinstimmung mit den Hauptrisiken sicherstellen, die in anderen Bereichen des Jahresfinanzberichts und den Prüfungsschwerpunkten offengelegt werden.

Die ESMA weist auf die Wichtigkeit hin zu erklären, wie sich COVID-19 auf solche signifikanten Beurteilungen und den Grad der Unsicherheit von Schätzungen auswirkt und wie sich dies wiederum auf unterschiedliche Posten in den Jahresfinanzberichten niederschlägt. Beispielsweise kann die Marktpreisvolatilität aufgrund von COVID-19 viele Bewertungen vom Vorratsvermögen bis zu den Finanzinstrumenten betreffen. In ähnlicher Weise können sich die Unsicherheiten hinsichtlich der mittel- und langfristigen Geschäftsentwicklung auf die Zuverlässigkeit von Geschäftsplänen auswirken, sodass bei Wertminderungstests von Vermögenswerten oder der Ermittlung der Werthaltigkeit von aktivierten latenten Steuern besondere Vorsicht geboten ist. Die Bewertungsunsicherheit kann sich auch auf die Bewertung von Anlageimmobilien und andere zum beizulegenden Zeitwert bewertete Posten und die Erfassung von Zahlungen an Arbeitnehmer auswirken.

Darstellung von COVID-19 beeinflussten Posten

Die ESMA mahnt zur Vorsicht bei einer separaten Darstellung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in der Gewinn- und Verlustrechnung. Die Auswirkungen betreffen vielfältige Bereiche und eine separate Darstellung kann die aktuelle und zukünftige Finanzlage eines Emittenten unter Umständen nicht angemessen wiedergeben und für das Verständnis des Jahresabschlusses durch die Benutzer irreführend sein. Angesichts dieser Überlegungen sind qualitative und quantitative Informationen über die wesentlichen Auswirkungen von COVID-19 so offenzulegen, dass ein klares und unvoreingenommenes Bild der zahlreichen betroffenen Bereiche entsteht. Die Emittenten könnten erwägen, solche Erläuterungen in einem einzigen Abschnitt vorzunehmen oder, falls die Auswirkungen in mehreren Abschnitten erläutert werden, nachvollziehbare Querverweise zwischen den relevanten Abschnitten anzugeben.

Keine separate Darstellung
von COVID-19-Auswirkungen
in der Ergebnisrechnung

Wertminderung von Vermögenswerten (IAS 36)

Wie die ESMA bereits in ihrer öffentlichen Erklärung zu den Halbjahresfinanzberichten betont hat, sollten die Emittenten die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bei der Beurteilung von Anzeichen für eine Wertminderung nicht-finanzieller Vermögenswerte sorgfältig berücksichtigen.

COVID-19 als Anhaltspunkt
für das Vorliegen einer
Wertminderung

Beobachtung

Die negativen Auswirkungen von COVID-19 liefern starke Hinweise darauf, dass einer oder mehrere der Indikatoren des IAS 36 für das Vorliegen von Wertminderungen bestehen. Beim Vorliegen von Anzeichen einer Wertminderung oder bei einem jährlichen Wertminderungstest kann dieser nicht durch einen Test ersetzt werden, der bereits für die letzte Zwischenberichtsperiode durchgeführt wurde.

Insbesondere erinnert die ESMA die Emittenten daran, dass die jährliche Werthaltigkeitsprüfung für eine goodwilltragende zahlungsmittelgenerierende Einheit jedes Jahr zur gleichen Zeit durchzuführen ist, und dass grundsätzlich alle Hypothesen und Annahmen neu bewertet und für die jährliche Prüfung aktualisiert werden müssen.

Der erzielbare Betrag von Goodwill, immateriellen und materiellen Vermögenswerten, wie z.B. Sachanlagen, kann durch die Verschlechterung der Wirtschaftsaussichten in einem oder mehreren Sektoren beeinflusst werden. Emittenten sollten bei der Schätzung der künftigen Cashflows einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit die Modellierung mehrerer möglicher Zukunftsszenarien in Betracht ziehen, um den erhöhten Grad an Unsicherheit widerzuspiegeln. Die ESMA weist auch darauf hin, dass die Emittenten alle in früheren Zwischenzeiträumen verwendeten Annahmen aktualisieren müssen, um die neuesten verfügbaren Informationen und Erkenntnisse widerzuspiegeln. Es wird empfohlen, die Änderung von Annahmen und Bewertungen im Vergleich zur letzten Jahres- und Zwischenberichterstattung offenzulegen.

Alternativ kann bei der Berechnung des erzielbaren Betrages auf Grundlage des Nutzungswertes die zusätzliche Unsicherheit durch eine weitere Anpassung des Abzinsungssatzes berücksichtigt werden, sofern die Cashflows nicht bereits um das gleiche Risiko angepasst wurden. Die ESMA ist der Ansicht, dass die Emittenten Transparenz über die Berücksichtigung von Unsicherheit beim Wertminderungstest schaffen sollten.

Bei der Bestimmung von Cashflow-Prognosen, die auf vernünftigen und vertretbaren Annahmen beruhen, ist externen Nachweisen größeres Gewicht beizumessen. Die ESMA erinnert die Emittenten auch daran, dass solche Projektionen den aktuellen Zustand des Vermögenswerts widerspiegeln sollten – ohne künftige Restrukturierung oder Steigerung der Ertragskraft.

In diesem Zusammenhang erinnert die ESMA daran, für eine angemessene Transparenz der Schätzungen und Schlüsselannahmen sowie deren Änderungen im Laufe des Geschäftsjahres zu sorgen, die der Beurteilung der Wertminderung zugrunde liegen. Zum Beispiel sollten sich die Emittenten im aktuellen Kontext auf operationelle und finanzielle Annahmen konzentrieren mit einer Erläuterung:

- ob und wann sie die Rückkehr zum Cashflow-Niveau vor der Krise für realistisch halten; und
- welcher Zeithorizont für Szenarien nach der COVID-19-Pandemie berücksichtigt wurde.

Beobachtung

Gemäß IAS 36.134(f) kann eine detaillierte Offenlegung der Sensitivität der erzielbaren Beträge von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten hinsichtlich signifikanter Änderungen der wichtigsten betrieblichen und finanziellen Annahmen verlangt werden. Das betrifft beispielsweise eine Änderung des Zeithorizonts für den erwarteten Zeitpunkt der Rückkehr zu dem vor der Krise herrschenden wirtschaftlichen Aktivitätsniveau.

Die ESMA betont, dass die derzeitige unsichere Wirtschaftslage und die Schwierigkeit einer Prognose darauf hindeuten können, dass das Ausmaß einer vernünftigerweise möglichen Änderung von verwendeten Schlüsselannahmen größer als gewöhnlich sein dürfte.

Schließlich erinnert die ESMA die Emittenten auch an die Anforderungen in IAS 36.135. Selbst dann, wenn die Offenlegungsanforderungen in IAS 36.134 und 135 nicht anwendbar sind, sollte die Offenlegung von Annahmen und Sensitivitäten in Bezug auf die Werthaltigkeitsprüfung gemäß IAS 1.129 in Betracht gezogen werden.

Finanzinstrumente (IFRS 9) und Finanzinstrumente: Angaben (IFRS 7)

Allgemeine Hinweise zu Risiken, die sich aus Finanzinstrumenten ergeben

Der Zielsetzung des IFRS 7 entsprechend haben Unternehmen Informationen zu veröffentlichen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, eine Einschätzung hinsichtlich der Bedeutung von Finanzinstrumenten für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens sowie der Art und des Ausmaßes und der Steuerung der Risiken, die sich aus Finanzinstrumenten ergeben, und denen das Unternehmen während der Berichtsperiode und zum Berichtsstichtag ausgesetzt ist, vornehmen zu können. Diese Zielsetzung wird von der ESMA zunächst noch einmal hervorgehoben und dabei verdeutlicht, wie wichtig insbesondere die Veröffentlichungen von Informationen zum Liquiditätsrisiko und Sensitivitätsanalysen gegenüber Marktrisiken sind.

Es wird besonders betont, dass die COVID-19-Pandemie möglicherweise zu neuen bedeutenden finanziellen Risiken geführt hat, die vorher nicht existierten oder die nicht so bedeutend waren. Als besonders wichtig stuft die ESMA dabei die Berichterstattung zu Ereignissen und Transaktionen ein, die ein Liquiditätsrisiko offenbaren könnten. Exemplarisch genannt werden in diesem Zusammenhang die Aufnahme neuer wesentlicher Schulden, Neuverhandlungen von Schulden, neue finanzielle Vereinbarungen und die Verletzung von Covenants. Ebenfalls als besonders wichtig wird zudem die Offenlegung einer angemessen detaillierten Fälligkeitsanalyse der finanziellen Verbindlichkeiten sowie gegebenenfalls der zur Steuerung des Liquiditätsrisikos verwendeten finanziellen Vermögenswerte hervorgehoben.

Um den Abschlussadressaten eine angemessene Einschätzung der Liquiditätsrisiken zu ermöglichen, fordert die EMSA die Emittenten auch dazu auf, über sog. Supply-Chain-Finanzierungen (oder auch Reverse-Factoring-Transaktionen genannt) zu berichten. Begründet wird dies damit, dass zusätzlich zu den allgemeinen Offenlegungsanforderungen von IFRS 7 auch die spezifischen Anforderungen in den Textziffern 39 und B11F von IFRS 7, die u.a. eine Beschreibung des Liquiditätsmanagements verlangen, für solche Vereinbarungen anzuwenden sind. Inhaltlich ist dazu auch auf die, wenn auch aktuell noch [vorläufige, Agendaentscheidung des IFRS IC vom Juni 2020](#) „Supply Chain Financing Arrangements – Reverse Factoring“, zu verweisen.

Berichterstattung über Liquiditätsrisiken im Fokus

Abschließend verdeutlicht die ESMA im Kontext der Liquiditätssituation ihre Erwartungshaltung, dass Emittenten, die in den Genuss von Unterlassungs- oder Zahlungsmoratorien gekommen sind, diese Tatsache zusammen mit den wesentlichen Inhalten solcher Maßnahmen klar offenlegen, damit die Abschlussadressaten alle Risiken, die sich aus der Beendigung dieser Erleichterungen ergeben, einschätzen können.

Spezifische Hinweise zur Anwendung von IFRS 9 für Kreditinstitute

Hinsichtlich der Anwendung des IFRS 9 bei Kreditinstituten entschied sich die ESMA für gesonderte Prüfungsschwerpunkte. Insbesondere vor dem Hintergrund der erheblichen Unsicherheit, die das aktuelle wirtschaftliche Umfeld kennzeichnet, wird hervorgehoben, dass diese Unsicherheit im Rahmen der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste (Expected Credit Losses, ECL) auch entsprechend unvoreingenommen widerspiegelt werden muss. Hierzu müssen aktuelle Bedingungen und Prognosen künftiger wirtschaftlicher Bedingungen, die angemessen, belastbar und ohne übermäßigen Aufwand verfügbar sind, berücksichtigt werden. Im aktuellen Kontext und insbesondere dann, wenn Änderungen an den ECL-Modellen als Reaktion auf sich ändernde Umstände vorgenommen werden, sollten Kreditinstitute den spezifischen Offenlegungsanforderungen hinsichtlich ihrer Vorgehensweise zur Bewertung von erwarteten Kreditverlusten besondere Aufmerksamkeit schenken.

Die ESMA betont die Wichtigkeit der Veröffentlichung der spezifisch für das Wertminderungsmodell geforderten Angaben des IFRS 7 und hebt dabei insbesondere die Informationen und Annahmen hervor, die der Bewertung der erwarteten Kreditverluste zugrundeliegen. Diese umfassen die verwendeten makroökonomischen Szenarien und alle Änderungen im Vergleich zu den Szenarien, die in den Erwartungen für das Vorjahr und für den letzten Zwischenbericht verwendet wurden. Auch an die Notwendigkeit von Erläuterungen der Veränderungen der erwarteten Verluste im Vergleich zur vorherigen Periode und den daraus resultierenden Auswirkungen auf die Bruttobuchwerte der finanziellen Vermögenswerte wird erinnert.

Unsicherheit ist im Rahmen der ECL-Ermittlung zu berücksichtigen

Beispiel

Die ESMA weist auch darauf hin, dass bei der Verwendung von Post-Modell-Anpassungen (auch als „Management-Overlays“ bezeichnet) zur Bestimmung der erwarteten Verluste Transparenz geschaffen werden sollte. Dies gilt insbesondere für die diesen Anpassungen zugrundeliegende Begründung und Methodik, ihre Auswirkungen auf die Berechnung der erwarteten Verluste und die spezifischen Risiken, die sie erfassen sollen und die im Wertminderungsmodell weder ganz noch teilweise berücksichtigt wurden.

Die ESMA betont auch die Bedeutung der in IFRS 7 geforderten Offenlegungen zu Kreditrisikopositionen und den damit verbundenen Risikokonzentrationen. Insbesondere sollten die Kreditinstitute granulare Informationen über ihre Exposures und deren Qualität, z.B. nach Instrumententyp, Sektoren und geografischen Regionen, bereitstellen und angeben, wo in den verschiedenen identifizierten Kategorien Risikokonzentrationen bestehen können. Eine besondere Hervorhebung erfolgt dabei hinsichtlich der Bedeutung einer getrennten Erläuterung aller Exposures, Konzentrationen und aller signifikanten Abweichungen im Zusammenhang mit COVID-19 sowie anderen spezifischen Faktoren oder Ereignissen.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie empfiehlt die ESMA mit Verweis auf die entsprechenden Anforderungen des IFRS 7 die Grundlage, auf der Unterstützungsmaßnahmen, z.B. Schuldenmoratorien, die Kreditnehmern oder Schuldner gewährt wurden, sowie deren Auswirkungen auf die Finanzlage, offenzulegen. Zu nennen ist hier insbesondere eine Erläuterung, ob und wie sich solche Maßnahmen auf die Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Kreditrisikos (entscheidendes Kriterium für den Stufentransfer von Stufe 1 in Stufe 2) oder auch die Identifizierung von wertgeminderten finanziellen Vermögenswerten (Stufe 3) ausgewirkt haben. Die ESMA erinnert die Emittenten auch daran, dass IFRS 7 die Offenlegung von Informationen über die finanziellen Auswirkungen sog. Credit Enhancements und das Ausmaß, in dem diese das Kreditrisiko gemindert haben, verlangt.

In Übereinstimmung mit den Offenlegungszielen von IFRS 7 und den in IAS 1 geforderten Angaben zu Quellen von Schätzungsunsicherheiten erinnert die ESMA, wie auch in der [öffentlichen Erklärung zu den gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkten 2019](#) (siehe hierzu auch den [IFRS fokussiert-Newsletter Nr. 11/2019](#)), an die Bedeutung der Durchführung, und sofern relevant auch der Veröffentlichung, von Sensitivitätsanalysen zur Stufenzuordnung und Berechnung der erwarteten Kreditverluste, die für das Kreditrisikoprofil von Finanzinstrumenten repräsentativ sind.

Durchführung von Sensitivitätsanalysen im Kontext des Wertminderungsmodells

Beispiel

Als Beispiele für Angaben, die ein Kreditinstitut im Kontext von Sensitivitätsanalysen hinsichtlich der erwarteten Kreditverluste vornehmen kann, werden aufgeführt:

- die Sensitivität der erwarteten Kreditverluste (einschließlich Stufenzuordnung) in Bezug auf Annahmen und Parameter, die der Berechnung der erwarteten Kreditverluste zugrunde liegen (einschließlich der Verwendung verschiedener Szenarien und ihrer Gewichtung);
- die Gründe für die Sensitivität; und
- die zur Berechnung dieser Sensitivität verwendete Methode.

Die Angaben zur Sensitivität der erwarteten Kreditverluste sollten wesentliche Unterschiede zwischen den Klassen von Finanzinstrumenten widerspiegeln.

Leasingverhältnisse (IFRS 16)

Zunächst verweist die ESMA darauf, dass Leasingnehmer, die die Änderung an IFRS 16 **Leasingverhältnisse** „[Covid-19-Related Rent Concessions \(Proposed amendment to IFRS 16\)](#)“ (siehe hierzu auch den [IFRS fokussiert-Newsletter Nr. 10/2020](#)), welche den Leasingnehmern Erleichterungen bei der Bilanzierung von Zugeständnissen aufgrund der COVID-19-Pandemie gewährt, angewendet haben, auch spezifische Angaben dazu veröffentlichen müssen.

Im Hinblick auf Leasinggeber, die Zugeständnisse aufgrund der COVID-19-Pandemie gewährt haben, betont die ESMA insbesondere für Leasinggeber aus Sektoren, in denen die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie am gravierendsten waren, die Notwendigkeit einer angemessenen Berichterstattung über die Risiken, dass die aktuellen Marktbedingungen zu erheblichen Veränderungen bei Mietleasingverhältnissen zugrundeliegenden Vermögenswerten führen können. Dazu verweist die ESMA auch auf die je nach Vermögenswert einschlägigen Offenlegungsanforderungen von IAS 16 **Sachanlagen**, IAS 36 **Wertminderungen von Vermögenswerten**, IAS 38 **Immaterielle Vermögenswerte**, IAS 40 **Als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien** und IAS 41 **Landwirtschaft**.

Spezifische Angaben zur Anwendung der Änderung an IFRS 16 notwendig

Hinsichtlich der grundsätzlichen Anwendung von IFRS 16 erinnert die ESMA Leasingnehmer daran, die in Textziffer 53 geforderten Informationen in Bezug auf die in der Gewinn- und Verlustrechnung erfassten Aufwendungen und Abschreibungen, offenzulegen. Besonders hervorgehoben wird dabei die Notwendigkeit einer getrennten Offenlegung von Aufwendungen, die sich auf variable Leasingzahlungen, die nicht in die Bewertung der Leasingverbindlichkeiten einbezogen sind, und derjenigen, die sich aus den Erleichterungsvorschriften des IFRS 16 ergeben (z.B. kurzfristige Leasingverhältnisse oder Leasingverhältnisse über geringwertige Vermögenswerte).

Um den Abschlussadressaten insbesondere in den besonderen Zeiten der COVID-19-Pandemie eine angemessene Einschätzung der Finanzlage eines Unternehmens zu ermöglichen, betont die ESMA die Bedeutung der für Leasingnehmer erforderlichen Angaben einer Fälligkeitsanalyse von Leasingverbindlichkeiten und künftiger Mittelabflüsse. Letzteres soll Informationen zu künftigen Abflüssen enthalten, denen der Leasingnehmer zwar potenziell ausgesetzt ist, die aber nicht in der Bewertung der Leasingverbindlichkeiten berücksichtigt werden. Dazu gehören Abflüsse, die sich aus variablen Leasingzahlungen, Verlängerungs- und Kündigungsoptionen, Restwertgarantien oder auch aus noch nicht begonnenen und damit noch nicht bilanziell erfassten Leasingverhältnissen, zu denen sich der Leasingnehmer allerdings bereits verpflichtet hat, ergeben.

Empfehlung

Die ESMA empfiehlt den Leasingnehmern unter Bezug auf Textziffer B48 von IFRS 16 insbesondere im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und den Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage außerdem, die Offenlegung zusätzlicher Informationen in Betracht zu ziehen, sofern diese die den Abschlussadressaten bereits zur Verfügung stehenden Informationen sinnvoll ergänzen würden. Exemplarisch werden dazu folgende Informationen, die für Abschlussadressaten relevant sein sollten, angeführt:

- Flexibilität oder besondere Beschränkungen innerhalb von Leasingverhältnissen;
- Sensitivität berichteter Informationen in Bezug auf Schlüsselvariablen; und
- das Exposure gegenüber anderen Risiken aus Leasingverhältnissen einschließlich z.B. Liquiditätsrisiken, Abweichungen von der Branchenpraxis sowie ungewöhnlicher oder einzigartiger Leasingbedingungen, die sich auf das Leasingportfolio eines Leasingnehmers auswirken.

Abschließend betont die ESMA sowohl für Leasingnehmer als auch für Leasinggeber die Wichtigkeit der Offenlegung der Rechnungslegungsmethoden, die bei der Bilanzierung von gewährten oder in Anspruch genommenen Entlastungsmaßnahmen angewandt werden.

Berichterstattung über gewährte oder in Anspruch genommene Entlastungsmaßnahmen

Prüfungsschwerpunkte der nicht-finanziellen Berichterstattung

Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf nicht-finanzielle Aspekte

Die COVID-19-Pandemie hat weitreichende Auswirkungen auf die Aktivitäten der Emittenten in Bezug auf die nicht-finanziellen Aspekte, die in den Artikeln 19a und 29a der EU-Bilanzrichtlinie behandelt werden (d.h. Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung). Die ESMA fordert die Emittenten daher auf, im Rahmen der nicht-finanziellen Berichterstattung besonders darauf zu achten, dass Transparenz über die Folgen der Pandemie und die im Zusammenhang mit der Pandemie ergriffenen Eindämmungsmaßnahmen geschaffen wird. In diesem Zusammenhang erfolgt zudem die Empfehlung einer sorgfältigen Prüfung der Auswirkungen der Pandemie auf die verschiedenen nicht-finanziellen Aspekte.

Sozial- und Arbeitnehmerbelange

In dem im April 2020 veröffentlichten [Bericht zu den Aktivitäten der EU-Rechnungslegungslenker und ihren Erkenntnissen für das Jahr 2019](#) hob die ESMA bereits die Notwendigkeit verbesserter Offenlegungen in Bezug auf soziale Belange hervor. In diesem Zusammenhang verweist die ESMA erneut darauf, dass Fragen der Eingliederung und Vielfalt, angesichts der jüngsten Aufforderungen zur Gewährleistung von Chancengleichheit und zur Bekämpfung von Rassismus aus verschiedenen Teilen der Gesellschaft, bei den Adressaten der Unternehmensberichterstattung besondere Aufmerksamkeit erregt haben könnten. Soweit es für das Verständnis der Entwicklung, der Leistung, der Position und der Auswirkungen ihrer Tätigkeit erforderlich ist, sollten Unternehmen daher Angaben zu diesen Aspekten veröffentlichen und Informationen darüber zur Verfügung stellen, wie Unternehmen mit diesen Aspekten in Bezug auf ihre Mitarbeiter, einschließlich der Mitarbeiter in den Lieferketten, Kunden und anderer relevanter Interessengruppen, umgeht. Auch Fortschritte der Unternehmen im Bereich der Sozial- und Arbeitnehmerbelange sind, wie explizit von der ESMA hervorgehoben, offenzulegen.

Die Bedeutung der im Rahmen der Berichterstattung zu schaffenden Transparenz im Hinblick auf Arbeitnehmerbelange, insbesondere in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit, nimmt durch die COVID-19-Pandemie zwangsläufig weiter zu. In diesem Zusammenhang umfassen die relevanten Themen bspw. den umfassenden Einsatz von Vereinbarungen zu mobilem Arbeiten (sog. remote working) sowie Strategien, um Mitarbeiter unter Gewährleistung der Einhaltung von Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften an ihren Arbeitsplatz zurückzuholen, und der Umgang mit Mitarbeitern, ob direkt oder in den Lieferketten, die während der COVID-19-Pandemie weiterhin in engem physischen Kontakt arbeiten mussten.

Transparenz hinsichtlich Vereinbarungen zum mobilen Arbeiten

Empfehlung

In diesem Zusammenhang empfiehlt die ESMA, dass die Emittenten die von ihnen festgelegten, ihre Mitarbeiter betreffenden Regelungen offenlegen sollten, einschließlich Informationen darüber, ob diese Regelungen dauerhaft sind (z.B. ein neues Recht der Mitarbeiter, einen bestimmten Teil der Arbeitszeit mobil zu arbeiten). Dazu wird im Rahmen der Offenlegung eine Erläuterung empfohlen, wie diese Regelungen in die Praxis umgesetzt werden und wie Unternehmen Fortschritte bei der Erreichung von Zielen messen, die sie festgelegt haben, z.B. die sichere Rückkehr aller Mitarbeiter an ihren Arbeitsplatz bis zu einem bestimmten Datum nach der COVID-19-Pandemie.

Außerdem sollten die Kriterien offengelegt werden, auf Basis welcher Grundlage die Bereitstellung aller anderen wichtigen Leistungsindikatoren zur Sozial- und Arbeitnehmerpolitik erfolgt.

Darüber hinaus stellt die ESMA fest, dass die verstärkte Nutzung von mobilem Arbeiten Überlegungen hinsichtlich der Belastbarkeit von IT-Infrastrukturen und der Fähigkeit, Cyberangriffe zu verhindern und zu managen, ausgelöst haben. In diesem Zusammenhang fordert die ESMA die Unternehmen auf offenzulegen, wie diese Aspekte angegangen wurden, welche Präventivmaßnahmen ergriffen wurden und welche Ergebnisse diese Maßnahmen gebracht haben.

Wie bei allen nicht-finanziellen Aspekten soll die Offenlegung von Sozial- und Arbeitnehmerbelangen faktenbasiert sein und Nachweise für konkrete Verhaltensweisen und Maßnahmen enthalten (z.B. alle Programme, die zum Wohle der Arbeitnehmer und der breiten Öffentlichkeit zur Förderung von Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und den damit verbundenen Ergebnissen eingeführt wurden). Damit soll den Adressaten der nicht-finanziellen Berichterstattung eine Beurteilung ermöglicht werden, wie die Unternehmen die relevanten Aspekte behandelt haben oder zu behandeln beabsichtigen. Die ESMA betont auch, wie wichtig es ist, diese Offenlegungen so darzustellen, dass die Informationen zugänglich sind und eine ausgewogene Darstellung der Fakten liefern, ohne dabei positive oder negative Aspekte übermäßig hervorzuheben. Damit soll es insgesamt ermöglicht werden, die vom Unternehmen getroffenen Regelungen, die zur Umsetzung ergriffenen Maßnahmen und die damit verbundenen Ergebnisse klar zu erkennen.

Geschäftsmodell und Wertschöpfung

Die ESMA stellt fest, dass die Emittenten gemäß Artikel 19a und 29a der EU-Bilanzrichtlinie verpflichtet sind, eine kurze Beschreibung ihres Geschäftsmodells vorzulegen. Von den Emittenten wird erwartet, dass sie Informationen über ihre Strategie und deren Umsetzung vorlegen, um den Adressaten ein Verständnis des Geschäftsmodells und seiner Beziehung zu den Auswirkungen auf nicht-finanzielle Sachverhalte zu ermöglichen. Zudem soll erklärt werden, wie sich das Geschäftsmodell auf die nicht-finanziellen Themenkomplexe auswirkt und von diesen beeinflusst wird, wobei kurz-, mittel- und langfristige Zielsetzungen zu berücksichtigen sind.

Nach Ansicht der ESMA wäre es hilfreich, wenn Emittenten ihre Definition von Wertschöpfung offenlegen und gegebenenfalls das Rahmenkonzept dieser Definition ausdrücklich erwähnen. Die ESMA stellt fest, dass die unverbindlichen Leitlinien der Europäischen Kommission für die nicht-finanzielle Berichterstattung darauf hinweisen, dass das Geschäftsmodell eines Unternehmens beschreiben soll, wie mit Produkten oder Dienstleistungen Werte geschaffen und erhalten werden. Es soll einen Überblick über die Funktionsweise des Unternehmens und die Gründe für seine

Faktenbasierte nicht-finanzielle Berichterstattung

Klare und nachvollziehbare Beschreibung des Geschäftsmodells

Aufbauorganisation geben, indem das Geschäftsmodell beschreibt, wie ein Unternehmen durch den betrieblichen Leistungsprozess seine Outputs generiert.

Beobachtung

Das Geschäftsmodell ist nach den Leitlinien ein bekannter „Sachverhalt“, weshalb erwartet wird, dass eine klare, verständliche und sachliche Erklärung seiner Funktionsweise sowie der erwarteten künftigen Entwicklung vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang ermutigt die ESMA die Emittenten, bei der Beschreibung ihres Geschäftsmodells angemessene Angaben über ihr Geschäftsumfeld und die wichtigsten Trends und Faktoren für die künftige Entwicklung zu machen. Ebenso soll der Wertschöpfungsprozess mit den Zielen in Bezug auf die nicht-finanziellen Themen dargestellt werden. Wesentliche Änderungen an ihrem Geschäftsmodell und ihrer Fähigkeit zur Wertschöpfung im Berichtsjahr sollen hervorgehoben und erläutert werden, z.B. als Folge von Maßnahmen zur Bewältigung physischer und/oder Übergangsrisiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel.

Adressaten von nicht-finanziellen Abschlüssen sollen den Grad der Widerstandsfähigkeit des Geschäftsmodells gegenüber den Folgen außergewöhnlicher Ereignisse wie der COVID-19-Pandemie verstehen können. Die Inanspruchnahme staatlicher Unterstützung, die Zunahme oder Abnahme der Nachfrage nach bestimmten Produkten oder Dienstleistungen, die Unterbrechung von Wertschöpfungsketten und ganz allgemein substantielle Veränderungen bei der Bewertung von Vermögenswerten sowie von Wertminderungen können sich erheblich auf Geschäftsmodelle auswirken.

Die ESMA betont daher die Notwendigkeit, Angaben zu den kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen der Pandemie auf das Geschäftsmodell und die Wertschöpfung sowie zu den Maßnahmen zu machen, die zur Bewältigung der nicht-finanziellen Themen ergriffen wurden. Dies können zum Beispiel Notfallpläne und Beschäftigungsmaßnahmen als Folge der sinkenden Nachfrage nach Produkten oder Dienstleistungen sein. Es kann besonders wichtig sein, eine Verbindung zwischen der nicht-finanziellen und der finanziellen Offenlegung in diesem Bereich zu gewährleisten. Dies kann beispielsweise dadurch geschehen, dass hervorgehoben wird, wie die finanzielle Leistung für das Berichtsjahr beeinflusst wurde und wie dies im Kontext zur Fähigkeit, im Laufe der Zeit weiterhin Wert zu schaffen, beurteilt wird.

Hierbei können schematische Darstellungen des Geschäftsmodells zum Einsatz kommen, um die Adressaten durch die Darstellung der verschiedenen Aspekte des Geschäftsmodells zu führen.

Risiken in Bezug auf den Klimawandel

Wie in ihren gemeinsamen Prüfungsschwerpunkten für 2019 betont die ESMA auch weiterhin die Relevanz von Umweltaspekten und insbesondere von ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung und Eindämmung der negativen Folgen des Klimawandels und des Risikos eines Anstiegs der weltweiten Durchschnittstemperaturen über 1,5 Grad Celsius.

Die ESMA erinnert die Emittenten daher an die Notwendigkeit, materielle sowie physische und Übergangsrisiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel offenzulegen. Alle Maßnahmen, die ergriffen wurden, um den Eintritt solcher Risiken zu verhindern und ihre Auswirkungen zu mildern, sollten erläutert werden. In ihren Planungsprozessen sollte die Entwicklung von Risiken und Chancen im Zusammenhang mit dem Klimawandel berücksichtigt werden.

Offenlegung von Risiken aus dem Klimawandel

Beobachtung

Risikoangaben sollten unter Bezugnahme auf unterschiedliche Zeithorizonte veröffentlicht werden, um die unterschiedliche Unsicherheit in der kurz-, mittel- und langfristigen Entwicklung und die potenziellen geschäftlichen Auswirkungen unter unterschiedlichen Bedingungen widerzuspiegeln. Emittenten können sich zum Beispiel dafür entscheiden, Offenlegungen in diesem Bereich auf der Grundlage des Nachtrags zur klimabezogenen Berichterstattung der Leitlinien für die Berichterstattung über nicht-finanzielle Informationen der Europäischen Kommission vorzubereiten.

Die ESMA fordert die Emittenten auf, die mit dem Klimawandel verbundenen Risiken und die damit verbundenen Maßnahmen zur Risikoreduktion zu erläutern. Dies umfasst alle Maßnahmen, die sie im Zusammenhang mit ihren Geschäftsmodellen, ihrer Umweltpolitik und allen Zielen und Vorgaben, die sie in diesem Bereich verfolgen, ergriffen haben. Die Erläuterungen sollten auch dazu dienen, die Zielerreichung in einem Gesamtkontext zu beurteilen und etwaige Unsicherheiten zu erklären.

Sonstige Hinweise im Zusammenhang mit alternativen Leistungskennzahlen

Die ESMA erinnert die Emittenten an die Fragen und Antworten, die sie zur Anwendung ihres [Leitfadens zu APMs](#) im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie erstellt hat. Diese geben Hinweise, wie die Auswirkungen der Pandemie auf den Geschäftsbetrieb dargestellt werden soll.

Beobachtung

Der Leitfaden wird der Hauptbezugspunkt für Regulierer bei der Prüfung von APMs in:

- Ad-hoc-Publizitäten, die im Rahmen der Marktmissbrauchsverordnung,
- in Managementberichten oder zusätzlichen periodischen Finanzinformationen, die im Rahmen der Transparenzrichtlinie und
- in Prospekten, die im Rahmen der Prospektverordnung veröffentlicht werden.

Darüber hinaus ermutigt die ESMA die Emittenten, die in ihrem [Bericht 2019 über die Verwendung von APMs und die Einhaltung der Richtlinien zu APMs](#) vorgelegten Ergebnisse zu beachten. Insbesondere sollten die Emittenten die Empfehlungen in Abschnitt 5.4 berücksichtigen.

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581
jenberger@deloitte.de

Dr. Felix Fischer

Tel: +49 (0) 69 75695 6893
ffischer@deloitte.de

Dr. Florian Kiy

Tel: +49 (0)69 75695 6765
flkiy@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an mdorbath@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigte haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte ist ein weltweit führender Dienstleister in den Bereichen Audit und Assurance, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting und damit verbundenen Dienstleistungen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unser weltweites Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften und verbundenen Unternehmen in mehr als 150 Ländern (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringt Leistungen für vier von fünf Fortune Global 500®-Unternehmen.

Erfahren Sie mehr darüber, wie rund 330.000 Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de/UeberUns.